

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1976

Nummer 87

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr	Datum	Titel	Seite
7129	15 7 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz	1588

7129

## I.

**Verwaltungsvorschriften  
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R – 8001.7 (III Nr. 20/76) –, Innenministers – V A 4 – 850.01, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II B 1 – 2176 – 3673 – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3 – 81 – 2.22 (6/76) – v. 15. 7. 1976

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBL. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBL. I S. 1253), sicherzustellen, wird auf folgendes hingewiesen:

1 **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):**

- 1.1 **Schädliche Umwelteinwirkungen** sind Immissionen im Sinne des Absatzes 2, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen können.
- 1.1.1 Unter **Gefahr** ist eine Sachlage zu verstehen, die nach allgemeiner Erfahrung die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts an den in § 1 genannten Schutzzügen in sich birgt. Soweit ausschließlich mit Sachschäden zu rechnen ist, kann eine Gefahr im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nur bei bedeutenden Sachwerten angenommen werden.
- 1.1.2 **Nachteile** sind Vermögenseinbußen und Einschränkungen des persönlichen Lebensraumes, die weder die körperliche Integrität noch das körperliche oder seelische Wohlbefinden beeinträchtigen.
- 1.1.3 **Belästigungen** sind Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens, die nicht mit einem Schaden für die Gesundheit verbunden sind.
- 1.1.4 Nur diejenigen Nachteile und Belästigungen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Absatzes 1, die erheblich sind. Die **Erheblichkeit** ist keine absolut festliegende Größe, sie ist vielmehr im Einzelfall durch Abwägung aller bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Dabei sind – unter Berücksichtigung der bisherigen Umwelthbelastung – der Charakter der Umgebung, die Tageszeit, die Dauer und die Intensität der Einwirkung, die Art des emittierten Stoffes u. a. wesentliche Beurteilungskriterien. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, daß der Belästigte in stärkerem Maße Nachteile hinnehmen muß. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandschutz zukommt. In diesem Fall können Nachteile oder Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären. Hinsichtlich der Bewertung von Belästigungen ist darüber hinaus zu beachten, daß nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf das Empfinden eines Durchschnittsmenschen abzustellen ist. Weitere Anhaltspunkte, insbesondere zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen durch Immissionen, sind Nr. 2.6 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für Mineralölraffinerien und petrochemische Anlagen zur Kohlenwasserstoffherstellung (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 4. 1975 – SMBL. NW 7130) – zu entnehmen.
- 1.1.5 Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen setzt weiter voraus, daß die Immissionen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen können. Unter Allgemeinheit ist eine unbestimmte und nicht bestimmbare Zahl von Personen zu verstehen. Unter den Begriff der Nachbarschaft fällt jede Person, deren Gesundheit, Wohlbefinden oder Vermögen durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage unmittelbar beeinträchtigt werden kann, weil

sie sich regelmäßig im Einwirkungsbereich der Anlage aufhält oder als Eigentümer oder Besitzer ihre ständig dort befindlichen Sachen nutzt.

1.1.6

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen setzt nicht voraus, daß im Einzelfall ein Schaden an einem bestimmten Rechtsgut bereits eingetreten ist oder bevorsteht. Ausschlaggebend ist die Eignung der Immissionen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen.

1.2

Der Begriff der **Anlage** ist in der gesetzlichen Definition weit gefaßt. Er umfaßt alle baulichen Anlagen, andere ortsfeste Betriebsstätten sowie maschinelle Einrichtungen und Geräte von einer gewissen Selbständigkeit und Beständigkeit. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sind in ihrer Eigenschaft als Fahrzeuge aus dem Anlagenbegriff ausdrücklich ausgenommen; dies gilt jedoch nicht, soweit sie als Arbeitsgeräte verwendet werden (z. B. Transportbetonmischer, Bagger, Kettenlader, Planrieraupen u. a.).

Auch die in Absatz 5 Nr. 3 genannten Grundstücke sind grundsätzlich Anlagen. Das gilt jedoch nicht, wenn auf ihnen nur gelegentlich Arbeiten durchgeführt werden, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können (z. B. landwirtschaftliche Grundstücke, auf die lediglich ein oder zweimal im Jahr Güle aufgebracht wird).

Ausdrücklich ausgenommen sind die öffentlichen Verkehrswege, für die neben den Straßengesetzen die Sondervorschriften der §§ 41 bis 43 BlmSchG gelten. Nicht öffentliche Verkehrswege innerhalb des Werksbereichs und sonstige private Verkehrsflächen (z. B. private Abstellflächen für Fahrzeuge) gehören dagegen zu den Anlagen (vgl. auch Nr. 15.3).

**Zu § 4 (Genehmigung):**

2

Aus § 4 ist nicht unmittelbar zu entnehmen, welche Anlagen einer Genehmigung bedürfen. Sie werden vielmehr durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBL. I S. 499) bestimmt. Auf diese Verordnung und den Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 7. 1975 (MBL. NW. S. 1468/SMBL. NW. 7130) zur Durchführung und Auslegung dieser Verordnung wird hingewiesen.

Die in der 4. BlmSchV genannten Anlagen bedürfen unabhängig davon der Genehmigung, ob sie im Einzelfall tatsächlich in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder ob mit sonstigen Gefahren zu rechnen ist.

2.2

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage sind ein einheitlicher Genehmigungstatbestand; wird daher zunächst nur eine Genehmigung für die Errichtung beantragt, handelt es sich um eine Teilgenehmigung, deren Erteilung nach § 8 im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt.

2.3

Durch Absatz 2 werden Anlagen des Bergwesens vom Genehmigungserfordernis ausgenommen, soweit diese der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen, die dem Bergrecht unterliegen. Unter Aufsuchung ist die Tätigkeit zu verstehen, die auf die Entdeckung des Minerals gerichtet ist, ferner das Nach forschen nach Art, Ausdehnung und Gewinnbarkeit der Lagerstätte eines bereits erkannten oder zu erwartenden Minerals. Unter den Begriff der Gewinnung fallen das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen sowie die damit zusammenhängenden vorbereitenden und begleitenden Tätigkeiten. Für das Aufbereiten und Weiterverarbeiten der Produkte (beispielsweise in Kokereien oder Brikettfabriken) gilt die Einschränkung des Absatzes 2 nicht.

3

**Zu § 5 (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen):**

3.1

Durch § 5 wird jedermann, der eine genehmigungsbedürftige Anlage errichten oder betreiben will, un-

- mittelbar verpflichtet, während der gesamten Dauer des Betriebs für einen umweltverträglichen und gefahrfreien Zustand der Anlage zu sorgen und Vorsorge zu treffen, daß dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird. Die Grundpflicht aus § 5 ist nicht bußgeldbewehrt. Ihre Erfüllung kann außer durch Auflagen (§ 12) durch nachträgliche Anordnungen (§ 17) und ggf. durch Untersagungs-, Stilllegungs- oder Beseitigungsverfügungen (§ 20) sichergestellt werden; Verstöße hiergegen können Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten sein (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 5, § 63 Abs. 1 Nr. 1 und § 64).
- 3.2 Die Forderung der Nr. 1 betrifft Immissionen und sonstige von der Anlage ausgehende Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen. Die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitungen) festgelegten Immissionswerte haben Hinweischarakter. Werden sie eingehalten, so ist in der Regel anzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden. Soweit die Immissionswerte nicht ausschließlich aus Vorsorgegründen festgelegt worden sind, ist bei ihrer Überschreitung in der Regel nicht davon auszugehen, daß die Pflichten aus Nr. 1 eingehalten werden.
- 3.3 Nach Nr. 2 muß der Betreiber außerdem Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen treffen, d. h. die Anlage muß so errichtet und betrieben werden, daß die Emissionen der Anlage auf das nach dem Stand der Technik (vgl. dazu § 3 Abs. 6) unvermeidbare Maß beschränkt werden.
- 3.4 Nr. 3 erstreckt den Vorsorgegedanken auch auf die Verwertung der Reststoffe (recycling) und die Beseitigung der Abfälle. Vom recycling-Gebot kann nur abgesehen werden, wenn die Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Technisch nicht möglich ist eine ordnungsmäßige und schadlose Verwertung, wenn hierfür im Einzelfall kein Verfahren zur Verfügung steht, das dem Stand der Technik entspricht (vgl. § 3 Abs. 6).
- 4 Zu § 6 (Genehmigungsvoraussetzungen):**
- 4.1 Sind die Anforderungen des § 6 erfüllt, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung. Liegen die Voraussetzungen nicht vor und kann ihre Einhaltung auch nicht durch Bedingungen oder Auflagen (§ 12) sichergestellt werden, muß die Genehmigung versagt werden. Ein Ermessen ist der Genehmigungsbehörde nicht eingeräumt.
- 4.1.1 Nach Nr. 1 muß die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten aus § 5 und ggf. aus den Rechtsverordnungen nach § 7 nicht nur für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern auch für die überschaubare Zukunft sichergestellt sein.
- Wenn auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, daß durch den Betrieb der Anlage keine Gefahren für Menschen verursacht werden können (z. B. durch Explosionen oder durch die Aufnahme kontaminierter Nahrungsmittel) kann es geboten sein, einzelne Zonen im Einwirkungsbereich einer Anlage von einer bestimmten Nutzung (z. B. Errichtung schutzbedürftiger Gebäude oder Anbau von Obst und Gemüse) freizuhalten. Falls sich nicht aus den Antragsunterlagen ergibt, daß die Freihaltung notwendiger Schutzzonen sichergestellt ist, soll die Genehmigung nur unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung (§ 12) erteilt werden.
- Ist in der Schutzzone in absehbarer Zeit nicht mit einer Nutzung zu rechnen, bei der Gefahren auftreten können (z. B. wegen entgegenstehender bauplanungsrechtlicher Vorschriften) so reicht es abweichend von der vorstehenden Regelung aus, wenn in die Genehmigung eine auflösende Bedingung aufgenommen wird. Eine auflösende Bedingung soll nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Antragstellers aufgenommen werden. In der Bedingung ist festzulegen, daß die Wirksamkeit der Genehmigung entfällt, sobald in der genau abgegrenzten Schutzzone eine bestimmte mit dem Betrieb der Anlage nicht zu vereinbarende Nutzung begonnen wird.
- 4.1.2 Der Genehmigungsantrag darf nach Nr. 2 keine auf die Anlage bezogenen öffentlich-rechtlichen Vor-
- schriften entgegenstehen. Es kommen bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Betracht, insbesondere polizei- und ordnungsrechtliche, ferner planungs-, verkehrs- und wegerechtliche, wasserrechtliche sowie natur- und landschaftsschützende Bestimmungen. Die Genehmigungsbehörde muß prüfen, ob alle Voraussetzungen der in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt sind. Sofern nach anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung oder Erlaubnis vorgesehen ist, die von der Konzentrationswirkung des § 13 nicht erfaßt wird, genügt es, wenn die Genehmigungs- bzw. Erlaubnisfähigkeit nach diesen Vorschriften grundsätzlich bejaht werden kann; Einzelheiten (Erforderlichkeit von Nebenbestimmungen) brauchen in einem solchen Fall insoweit nicht geprüft werden.
- 4.1.3 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von der Genehmigungsbehörde – in der Regel nach Einschaltung der Arbeitsschutzbehörde – ebenso eigenverantwortlich wie die Belange des Immissionsschutzes und der öffentlichen Sicherheit zu beurteilen (Nr. 2). Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß nach anderen Gesetzen (z. B. § 120 GewO) entsprechende selbständige Arbeitsschutzanordnungen von den hierfür zuständigen Behörden getroffen werden können.
- 4.1.4 Die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibers ist keine Genehmigungsvoraussetzung; § 20 Abs. 3 bleibt unberührt. Das Fehlen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bestimmter Maßnahmen ist bei Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nur im Hinblick auf § 5 Nr. 3 von Bedeutung.
- 4.2 Die Genehmigung ist als Realkonzession ausgestaltet. Sie wird für eine bestimmte Anlage erteilt, ist an die Anlage gebunden und bleibt auch dann bestehen, wenn der Betreiber der Anlage wechselt. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist jedoch nicht anzunehmen, wenn ortsveränderliche Anlagen (z. B. die Feuerungsanlage eines Dampfkessels) nur kurzfristig verpachtet werden.
- 4.3 Wird eine Anlage nach ihrer Zerstörung wieder errichtet, ist eine neue Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich, wenn die Anlage genehmigt (nicht nur angezeigt) war und keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand vorgenommen werden; die Pflicht zur Einholung einer Baugenehmigung bleibt unberührt. Der unveränderte Wiederaufbau einer Anlage kann jedoch zum Anlaß genommen werden, zur Durchsetzung der Grundpflicht aus § 5 nachträgliche Anordnungen nach § 17 zu treffen. Bei erheblicher Beschädigung einer Anlage ist die Ausbesserung genehmigungspflichtig (§ 15), soweit sie sich nicht innerhalb der Grenzen einer früher erteilten Genehmigung hält. In der Regel bedürfen Reparaturarbeiten jedoch keiner besonderen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- 4.4 Ist die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht sichergestellt, so muß eine beantragte Genehmigung abgelehnt werden.
- 5 Zu §§ 8 und 9 (Teilgenehmigung und Vorbescheid):**
- Unter bestimmten Voraussetzungen können die Errichtung und der Betrieb der in § 2 der 4. BlmSchV genannten Anlagen abschnittsweise genehmigt werden. Die Teilgenehmigungen unterscheiden sich von der Vollgenehmigung durch ihre gegenständliche Beschränkung. Befristungen, Widerrufs- und Auflagenvorbehalte sind bei einer Teilgenehmigung in weitem Umfang möglich (§ 12 Abs. 3).
- Der Vorbescheid ist keine Genehmigung im Sinne des § 6, sondern schafft die Möglichkeit, über einzelne für das Genehmigungsverfahren erhebliche Fragen vorab zu entscheiden. Inhalt und Umfang des Vorbescheides bestimmt der Antragsteller durch seinen Antrag. Sofern die der Prüfung zugrunde gelegten Angaben nicht geändert werden, führt der Vorbescheid zu einer Bindung der Genehmigungsbehörde; er berechtigt den Antragsteller jedoch noch nicht zu einzelnen Ausführungshandlungen.

- 5.2** Voraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides ist in jedem Fall, daß die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage insgesamt auf Grund einer vorläufigen Prüfung bestätigt wird. Darüber hinaus müssen bei einer Teilgenehmigung hinsichtlich der endgültig genehmigten Teile die Voraussetzungen des § 6 in vollem Umfang erfüllt sein; beim Vorbescheid muß die zur Entscheidung gestellte Frage nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bejahen sein, d. h. der zu beurteilende Sachverhalt muß mit den Anforderungen des § 6 übereinstimmen.
- 5.3** Zum Verfahren bei Erteilung einer Teilgenehmigung bzw. eines Vorbescheids wird auf Teil I Nrn. 14 und 15 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz, Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130), hingewiesen.
- 5.4** Die Teilgenehmigung kann nach § 12 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Wenn diese Nebenbestimmungen erforderlich sind, um die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage sicherzustellen, können sie sich auch auf Anlagen oder Anlageteile beziehen, die nicht Gegenstand der Teilgenehmigung sind. Darüber hinaus können in bezug auf Gegenstände, die erst in einer späteren Teilgenehmigung geregelt werden sollen, Nebenbestimmungen getroffen werden, wenn Auswirkungen auf den Gegenstand der Teilgenehmigung zu erwarten sind (vgl. Teil I Nr. 15.3.1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz).
- Die Bindungswirkung des Vorbescheides kann durch Vorbehalte, insbesondere durch Angabe der erforderlichen Nebenbestimmungen zu der späteren Genehmigung, eingeschränkt werden. Nebenbestimmungen können einer späteren Genehmigung auch ohne Vorbehalt im Vorbescheid dann beifügt werden, wenn sie nicht im Widerspruch zu dessen bindenden Aussagen stehen. Unter den Voraussetzungen des § 21 kann der Vorbescheid widerrufen werden (Absatz 3).
- 6** **Zu § 12 (Nebenbestimmungen zur Genehmigung):**
- 6.1** Wegen der Definitionen der in § 12 genannten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Befristungen, Widerrufsvorbehalte und Vorbehalte nachträglicher Auflagen) wird auf § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) verwiesen.
- 6.2** Bedingungen und Auflagen dürfen nur ausgesprochen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht, so ist die den Antragsteller am wenigsten belastende Maßnahme zu wählen. Auf Teil I Nrn. 10.2 und 10.3 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird verwiesen.
- Eine Bedingung, bei deren Eintritt die Wirksamkeit der Genehmigung entfallen soll (auflösende Bedingung) ist unzulässig, wenn sie die Ausnutzung der Genehmigung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur für eine unangemessen kurze Zeit ermöglicht. In einem derartigen Fall muß die Erteilung der Genehmigung abgelehnt werden, wenn die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
- Die Festsetzung der in § 12 genannten Nebenbestimmungen ist in der Regel nur im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung statthaft. Nach Erteilung der Genehmigung sind Beschränkungen nur im Rahmen des § 17 zulässig, es sei denn, daß der Genehmigung ausnahmsweise ein wirksamer Auflagenvorbehalt beifügt worden ist.
- 6.3** Auflagen müssen bestimmt, nach objektiven Maßstäben rechtlich und tatsächlich erfüllbar sowie zur Erreichung des mit ihnen angestrebten Ziels geeignet sein.
- 6.3.1** Bestimmt ist eine Auflage, wenn der Antragsteller aus ihr zweifelsfrei entnehmen kann, was er zu tun oder zu lassen hat. Unbestimmt ist die bloße Wiederholung des Wortlautes des § 6 in Verbindung mit § 5. Es genügt jedoch, wenn beispielsweise die Einhaltung eines bestimmten Emissions- oder Immissionswertes vorgeschrieben und die Erfüllung der Auflage im einzelnen dem Betreiber der Anlage überlassen wird. Ein Immissionswert darf in der Regel nur im Hinblick auf einen selbständigen feststellbaren Immissionsbeitrag der Anlage festgelegt werden.
- 6.3.2** Nicht erfüllbar ist z. B. eine Auflage, deren Immissionschutzforderungen, insbesondere Forderungen nach Einhaltung bestimmter Grenzwerte, im Einzelfall technisch nicht zu verwirklichen sind. Von der Realisierbarkeit haben sich die Genehmigungsbehörden zu überzeugen – ggf. durch Einholung von Sachverständigengutachten, u. U. auch nach Anforderung weiterer Antragsunterlagen –. Die Erfüllbarkeit jeder Auflage muß auch dann geprüft werden, wenn der Antragsteller sich mit den darin enthaltenen (Ziel-)Anforderungen einverstanden erklärt. Sind bestimmte Grenzwerte nur durch Maßnahmen einzuhalten, die über den Stand der Technik hinausgehen, so hat die Genehmigungsbehörde die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine andere sachverständige Stelle einzuschalten. Ist auch hierdurch eine eindeutige Klärung nicht zu erreichen, kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen auf andere Weise (vgl. Nr. 6.4) sichergestellt wird.
- 6.3.3** Steht auf Grund der Fachkunde der Genehmigungsbehörde oder auf Grund der gutachtlichen Ausführungen eines Sachverständigen fest, welche Maßnahmen zur Erreichung der geforderten Grenzwerte durchgeführt werden müssen, so sollen diese Maßnahmen – soweit sie nicht in den Antragsunterlagen detailliert angegeben sind – auch in der Auflage benannt werden.
- 6.4** Bei technisch komplizierten Anlagen oder Anlageteilen, die sich noch nicht im Betrieb bewährt haben, kann es unbeschadet der Nr. 16.2.1 und 16.2.2 geboten sein, den Leistungsbetrieb nur unter der Bedingung zuzulassen, daß Zwischen- oder Abnahmeprüfungen – ggf. nach Durchführung eines Probebetriebes – zu einem positiven Ergebnis geführt haben.
- In Verfahren, in denen Teilgenehmigungen ausgesprochen werden, kann unter den gleichen Voraussetzungen auch die abschließende Betriebsgenehmigung zurückgestellt werden. Unter Umständen kann auch eine Inbetriebnahme in der Weise gefordert werden, daß sie nur stufenweise vorgenommen wird und mit der jeweils nächsten Betriebsstufe erst begonnen werden darf, nachdem die Überwachungsbehörde ihr Einverständnis erklärt hat. Kommt ein Probebetrieb aus technischen Gründen nicht in Betracht, so sollen – wenn sich die Eignung für die Einhaltung der Zielanforderungen beurteilen läßt – besondere Maßnahmen (Leistungs- oder Betriebszeitbeschränkungen u. ä.) für den Fall vorgeschrieben werden, daß sich die Nichteinhaltung von Zielanforderungen bei der Inbetriebnahme herausstellt. Auf § 20 Abs. 1 BlmSchG ist hinzuweisen.
- 6.5** Auch nach Erteilung einer Genehmigung kann der Antragsteller ein anderes Mittel zur Erreichung des mit einer Auflage erstrebten Zwecks anbieten. Ist das Mittel ebenso wirksam und ebenso rasch zu verwirklichen wie die in der Auflage geforderte Maßnahme, so hat die Genehmigungsbehörde seine Anwendung auf Antrag durch einen förmlichen Änderungsbescheid zu gestatten (vgl. § 21 des Ordnungsbehörden gesetzes – OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 – GV. NW. S. 73 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 – GV. NW. S. 488 –, – SGV. NW. 2060 –).
- 6.6** Ist die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage mit einem Eingriff in die Natur oder die Landschaft verbunden, der geeignet ist, nachhaltig und erheblich den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Zugang zur

- Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne zu behindern, so kann die Genehmigungsbehörde auch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791) in besonderen Auflagen geeignete Maßnahmen zur Verhütung, Behebung oder zum Ausgleich der Schäden, Verunstaltungen oder Behinderungen vorschreiben. Dabei hat die Genehmigungsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten.
- 6.7** Widerrufsvorbehalte sind ausdrücklich nur bei Genehmigungen für Anlagen, die Erprobungszwecken dienen (Absatz 2), sowie bei Teilgenehmigungen zugelassen (Absatz 3). Bei der Teilgenehmigung kann der Widerruf nur bis zur Entscheidung über die letzte Teilgenehmigung (endgültige Betriebsgenehmigung) vorbehalten werden.  
Ein Vorbehalt nachträglicher Auflagen ist nach Absatz 3 bei Teilgenehmigungen bis zur Entscheidung über die endgültige Betriebsgenehmigung zulässig. Darüber hinaus darf einer Genehmigung in der Regel kein Auflagenvorbehalt beigelegt werden.
- 7** **Zu § 13 (Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen):**
- 7.1** Die im förmlichen Verfahren nach § 10 erteilte Genehmigung schließt andere ausschließlich die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Nicht eingeschlossen sind neben den ausdrücklich genannten behördlichen Entscheidungen (insbesondere den wasserrechtlichen) persönliche Erlaubnisse und gemischt sachlich-persönliche Erlaubnisse (beispielsweise eine Gaststättenerlaubnis).  
Soweit andere behördliche Entscheidungen von der Konzentrationswirkung des § 13 erfaßt werden, hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob hierfür die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Gegebenenfalls hat sie auch einen erforderlichen Dispens selbst zu erteilen.
- 7.2** **Einzelfragen**
- 7.2.1** Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen in der Regel der Planfeststellung (§ 7 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes – AbfG – vom 7. Juni 1972 – BGBl. I S. 873 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1976 – BGBl. I S. 1601 –); Planfeststellungen werden von der Genehmigung nach § 4 nicht eingeschlossen, sondern erübrigen ihrerseits eine Genehmigungserteilung (§ 26 Abs. 1 AbfG). Einer Genehmigung bedarf es auch dann nicht, wenn die Abfallbeseitigungsanlagen Anlagen im Sinne des § 2 der 4. BlmSchV sind.  
Für die Errichtung und den Betrieb unbedeutender Anlagen, für die gemäß § 7 Abs. 2 AbfG kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, bleibt das Genehmigungserfordernis nach § 4 BlmSchG voll bestehen. Die im förmlichen Verfahren nach § 10 erteilte Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz schließt in diesen Fällen gemäß § 13 die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AbfG ein.
- 7.2.2** Die im förmlichen Verfahren zu erteilende Genehmigung der Feuerungsanlage eines Dampfkessels im Sinne des § 2 Nr. 1 der 4. BlmSchV schließt die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb des feuerungstechnischen Teils einer Dampfkesselanlage nach § 10 der Dampfkesselverordnung ein. Für den kesseltechnischen Teil der Anlage bleibt jedoch eine besondere Erlaubnis zu erteilen. Die Genehmigung nach dem BlmSchG und die Erlaubnis nach der DampfkV können in einer Urkunde zusammengefaßt werden.  
Soweit die Genehmigung für die Feuerungsanlage nach § 19 in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren zu erteilen ist, ist § 13 nicht anwendbar (vgl. § 19 Abs. 2). In diesem Fall ist daher neben der Genehmigung für die Feuerungsanlage eine besondere Erlaubnis für die gesamte Dampfkesselanlage zu erteilen. Satz 3 des vorstehenden Absatzes gilt entsprechend.
- 7.2.3** Neben der Planfeststellung für Bundesbahnanlagen (§ 36 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 – BGBl. I S. 955, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1970 – BGBl. I S. 1765 –) bzw. für die Anlagen, die nach § 1 Abs. 4 FStrG zu den Bundesfernstraßen gehören (vgl. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 – BGBl. I S. 2413 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 – BGBl. I S. 685 –), ist eine formelle Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich. Auf Nrn. 15.1.1 und 15.1.2 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 7.2.4** Von der Konzentrationswirkung der Genehmigung sind ausdrücklich u. a. Zustimmungen anderer Behörden ausgenommen. Hierunter fallen jedoch nur behördliche Entscheidungen, die erst im Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt einer anderen Behörde eine vollziehbare Regelung darstellen. Die Zustimmung nach § 97 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 232) –, ist demgegenüber eine der Baugenehmigung vergleichbare selbständige behördliche Entscheidung und wird demgemäß von der Konzentrationswirkung erfaßt.  
Werden die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1073) – BBauG – oder Zustimmungen, die nach den §§ 12ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), für die Errichtung von Bauwerken innerhalb oder außerhalb von Bauschutzbereichen bei Flugplätzen vorgeschrieben sind, versagt, kann die Genehmigung nicht erteilt werden. Entsprechendes gilt für die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BBauG.
- 7.2.5** Wird für Anlagen, die in § 2 der 4. BlmSchV genannt sind, eine Änderungsgenehmigung nach § 15 erteilt, so gilt § 13 auch dann, wenn gemäß § 15 Abs. 2 von der Auslegung und der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen worden ist.
- 8** **Zu § 15 (Wesentliche Änderung):**
- 8.1** Zum Begriff der wesentlichen Änderung wird auf Teil III Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und auf Nr. 2.2.3 der TA Luft hingewiesen.  
Werden in einem zeitlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mehrere Änderungen durchgeführt, sind sie insgesamt zu beurteilen. Danach kann eine wesentliche Änderung vorliegen, auch wenn die einzelnen Maßnahmen für sich betrachtet unbedeutend sind.
- 8.2** Ob bei beabsichtigten Betriebserweiterungen eine Änderungsgenehmigung oder eine Neugenehmigung zu erteilen ist, ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung der beabsichtigten Maßnahmen sowie der betriebstechnischen, örtlichen und organisatorischen Verhältnisse zu entscheiden. Eine Änderungsgenehmigung kommt in Betracht, wenn auch nach der beabsichtigten Änderung die bereits bestehenden Anlageteile den Kern der erweiterten Anlage darstellen. Ist das nicht der Fall, muß eine neue Genehmigung für die gesamte Anlage erteilt werden, auch wenn einzelne bestehende Anlageteile in diese einbezogen werden. Soweit Betriebserweiterungen durch die Errichtung zusätzlicher selbständiger genehmigungspflichtiger Anlagen vorgenommen werden, bedürfen diese Anlagen stets der Neugenehmigung.
- 8.3** Im Änderungsgenehmigungsverfahren können nicht die Errichtung und der Betrieb der gesamten Anlage überprüft werden. Gegenstand der Überprüfung sind nur die zu ändernden und diejenigen Anlageteile, auf die sich die Änderung auswirken kann. Nur insoweit können der Änderungsgenehmigung auch Auf-

lagen und sonstige Nebenbestimmungen beigelegt werden. Die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen an anderen Anlagen kann jedoch als Bedingung für das Wirksamwerden der Änderungsgenehmigung festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Befugnis, nachträgliche Anordnungen (§ 17) in bezug auf die übrigen Anlageanteile zu treffen, bleibt unberührt.

- 8.4 Werden in einer Anlage Versuche durchgeführt, die sich nicht im Rahmen des genehmigten Betriebs halten, so ist hierfür – abgesehen von nicht wesentlichen Abweichungen – eine Änderungsgenehmigung einzuholen. Eine solche ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Rahmen, in dem Anlagenversuche durchgeführt werden dürfen, bereits in einer wirksamen Genehmigung festgelegt worden ist. Wird ein entsprechender Genehmigungsantrag gestellt, so soll die Genehmigung mit der Auflage verbunden werden, daß Art und Umfang der einzelnen Versuche rechtzeitig vor ihrer Aufnahme der Überwachungsbehörde anzuseigen sind.
- 8.5 Bei Anlagen, die gemäß § 67 Abs. 2 lediglich angezeigt worden sind, führt die Genehmigung wesentlicher Änderungen dazu, daß die Anlage Bestandschutz genießt, soweit sie im Verfahren nach §§ 10, 15 in die Prüfung einbezogen worden ist (vgl. Nr. 8.3). Insoweit können nach Bestandskraft der Änderungsgenehmigung trotz § 17 Abs. 4 für den Teil, auf den sich die Prüfung bezogen hat, nachträgliche Anordnungen nur unter Beachtung des § 17 Abs. 2 getroffen werden.

#### 9 Zu § 16 (Mitteilungspflicht):

- 9.1 Nach § 16 ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils 2 Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigelegten Unterlagen eingetreten sind. Die Mitteilungspflicht besteht für die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung a. F. oder nach § 4 BlmSchG genehmigt worden sind. Anlagen, die nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung a. F. oder nach § 67 Abs. 2 anzuseigen sind oder waren, werden von § 16 nicht erfaßt.
- 9.2 Die Mitteilung ist unaufgefordert alle 2 Jahre gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt abzugeben. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Genehmigungsbescheides. Bei Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. 4. 1974) genehmigt worden sind, ist die erste Mitteilung am 1. April 1976 fällig.
- 9.3 Die Mitteilungspflicht nach § 16 bezieht sich nicht auf Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 sind. Im übrigen ist zu beachten, daß nach § 16 nicht alle – u. U. bereits wieder rückgängig gemachten – Änderungen mitzuteilen sind, sondern lediglich die Abweichungen, die im Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung gegenüber den Angaben im Genehmigungsverfahren (ggf. Änderungsgenehmigungsverfahren) – noch – bestehen. Einzelheiten zu den Abweichungen sind in der Mitteilung regelmäßig nicht anzugeben. Vielmehr genügt es, sie in einer Weise zu kennzeichnen, daß die unter Nr. 9.5 vorgesehenen Prüfungen durchgeführt werden können. Inbesondere bei Anlagen, die vor dem 1. 4. 1974 genehmigt worden sind, sind an die Ausführlichkeit der Angaben keine strengen Anforderungen zu stellen. Bei diesen Anlagen sind jedoch auch Abweichungen mitzuteilen, die auf Änderungen vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beruhen.

- 9.4 Um die Einheitlichkeit der Mitteilungen zu erreichen, ist darauf hinzuwirken, daß die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 1 erstattet wird. Den Anforderungen des § 16 Satz 1 wird jedoch auch durch eine formlose Mitteilung genügt. Geht eine solche beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim zuständigen Bergamt ein, so ist – sofern nicht Fehlanzeige erstattet worden ist – der Mitteilende

unter Übersendung eines Formulars aufzufordern, dieses ausgefüllt zurückzusenden. Bei den der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen sind Formulare entbehrlich, wenn bergrechtliche Betriebspässe vorliegen, die die unter Nr. 9.5 vorgesehenen Prüfungen ermöglichen; in diesem Falle genügt ein Hinweis auf den Betriebspplan.

Die Mitteilung und evtl. beigeigte Unterlagen sind zweifach zu fordern, wenn der Regierungspräsident oder das Landesoberbergamt Genehmigungsbehörde ist. Eine Ausfertigung verbleibt in jedem Fall beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim Bergamt; soweit eine zweite Ausfertigung einzureichen ist, hat die Überwachungsbehörde sie der zuständigen Genehmigungsbehörde zu übersenden. Die Formulare sind bei den zuständigen Behörden vorrätig zu halten.

Aufgrund der Mitteilungen hat die Überwachungsbehörde zu prüfen, ob eine nach § 15 genehmigungsbedürftige Änderung ohne Genehmigung durchgeführt worden ist. Ist dies zu bejahen, so ist der Betreiber der Anlage aufzufordern, einen entsprechenden Genehmigungsantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 in Erwägung zu ziehen (vgl. Nr. 12.2).

Liegt keine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung vor, ist zu prüfen, ob die Anlage und ihr Betrieb noch den Anforderungen des § 5 entsprechen und ob nachträgliche Anordnungen nach § 17 angezeigt sind.

#### 10 Zu § 17 (Nachträgliche Anordnungen):

Durch Absatz 1 werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. Bergämter ermächtigt, auch nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung Anordnungen (Ordnungsverfügungen) gegenüber dem jeweiligen Anlagenbetreiber zu treffen.

10.1.1 Nachträgliche Anordnungen können nach Absatz 1 Satz 1 in weiterem Umfang als früher nach § 25 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffen werden. Abgesehen von allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel, setzt eine Anordnung nach dieser Bestimmung nur voraus, daß sie zur Erfüllung der Pflichten erforderlich ist, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 5) und den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen (§ 7) ergeben. Dieses Erfordernis kann sich bereits daraus ergeben, daß bei Fortentwicklung des Standes der Technik weitergehende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung möglich sind. Auf Nr. 2.2.5 der TA Luft und Nr. 2.23 der TA Lärm wird hingewiesen. Zur Durchsetzung der Pflichten aus anderen Gesetzen (z. B. § 120a GewO) können Anordnungen jedoch nur auf Grund der in diesen Gesetzen enthaltenen Ermächtigungen (z. B. § 120d GewO) getroffen werden.

10.1.2 Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vor, wird das Ermessen der Behörde eingeschränkt. Von einer Anordnung darf nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Für die Frage, wann ein ausreichender Schutz nicht gesichert ist, sind grundsätzlich dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie bei der Prüfung im Genehmigungsverfahren. Bei Lebens- oder Gesundheitsgefahren haben die Nachbarn in der Regel einen Anspruch auf Einschreiten der Behörde.

10.1.3 Mit der nachträglichen Anordnung können dem Betreiber alle Verpflichtungen auferlegt werden, die Gegenstand von Auflagen nach § 12 Abs. 1 sein können. Die Behörde kann Anforderungen an die Beschaffenheit der Anlage, an den Betriebsablauf und an die Einhaltung bestimmter Emissions- oder Immissionswerte (vgl. Nr. 6.3.1) stellen. Sie kann sich damit begnügen, bestimmte Ziele der vorzunehmenden Verbesserungsmaßnahmen vorzuschreiben, und dem Unternehmer die Durchführung im einzelnen überlassen. Enthält eine auf Grund des § 7 erlassene Rechtsverordnung eine entsprechende Verpflichtung, kann u. U. auch die Ermittlung von Emissionen

- oder Immissionen vom Betreiber gefordert werden; im übrigen sind Maßanordnungen auf die besonderen Vorschriften der §§ 26 bis 31 zu stützen.
- 10.1.4 Hinsichtlich der Bestimmtheit, der rechtlichen und tatsächlichen Erfüllbarkeit und der Geeignetheit der anzuordnenden Maßnahmen gilt Nr. 6.3 entsprechend.
- 10.1.5 Sollen Maßnahmen angeordnet werden, die als wesentliche Änderung im Sinne des § 15 anzusehen oder die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder das Bergamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde und/oder die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vor der Anordnung zu beteiligen und den beteiligten Behörden gegebenenfalls nach der Anordnung eine Ausfertigung der Verfügung zu übersenden.
- 10.2 Die Anordnungsbefugnis ist nach Absatz 2 Satz 1 durch das Erfordernis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und der Erfüllbarkeit nach dem Stand der Technik eingeschränkt.
- 10.2.1 Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 darf die Behörde eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie weder für den Betreiber noch für Anlagen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar ist. Nähere Einzelheiten zur Auslegung dieser Vorschrift werden in Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung geregelt werden. Bereits jetzt wird auf folgendes hingewiesen:
- Ob eine Maßnahme für den Betreiber wirtschaftlich vertretbar ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Die Frage, wer als Betreiber der Anlage anzusehen ist, muß nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beantwortet werden.
- Für Anlagen der vom Genehmigungsinhaber betriebenen Art fehlt die wirtschaftliche Vertretbarkeit, wenn vergleichbare Maßnahmen bei Anlagen, die gleichartige technische und wirtschaftliche Probleme (insbesondere hinsichtlich der Größe, der voraussichtlichen Lebensdauer, der apparativen Ausstattung und der Betriebsstruktur) aufweisen, zur Folge haben, daß ein angemessener Gewinn nachhaltig nicht erwartet werden kann. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn mit derartigen Anlagen auf Dauer die Abschreibung und der Kapitaldienst nicht mehr erwirtschaftet werden können.
- Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit für Anlagen der vom Genehmigungsinhaber betriebenen Art kann – von Ausnahmefällen abgesehen – nur auf Vergleichsanlagen im Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgestellt werden. Besonders günstige oder besonders ungünstige Verhältnisse bei den Bezugsanlagen müssen außer Betracht bleiben. Wenn bei der Bezugsanlage durchschnittliche Verhältnisse vorliegen, kann die nachträgliche Verwirklichung einer Maßnahme bei einer einzelnen Anlage zur allgemeinen Bejahung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit ausreichen. Bei der Prüfung kommt es in der Regel nicht darauf an, wie sich die Maßnahmen auf die „Wirtschaftlichkeit“ des einzelnen technischen Aggregates, dessen Emissionen verringert werden sollen, auswirkt, auch wenn lediglich dieses Aggregat die genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BlmSchV darstellt. Maßgebend ist vielmehr die einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugängliche Betriebseinheit, zu der die Anlage gehört.
- 10.2.2 Einwendungen gegen die wirtschaftliche Vertretbarkeit behördlicher Maßnahmen werden der Interessenlage entsprechend in der Regel vom Betreiber der Anlage vorgebracht. Trägt er seine Einwendungen nicht hinreichend substantiiert vor, ist er in der Regel aufzufordern, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme konkret darzulegen und ggf. die erforderlichen Unterlagen vorzulegen bzw. zur Einsicht bereitzuhalten; Nr. 10.2.3 Abs. 2 bleibt unberührt. Nur die konkreten Angaben des Betreibers und sonstige ihr bekannte Tatsachen braucht die Behörde bei ihrer Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigen.
- Den Wahrheitsgehalt der Angaben hat die Behörde von Amts wegen zu erforschen. Kann sie auf Grund der vorgelegten Unterlagen (Bilanzen, Vermögensaufstellungen usw.) oder auf andere Weise nicht die Überzeugung gewinnen, daß die wirtschaftliche Vertretbarkeit der vorgesehenen Maßnahme sowohl für den Betreiber als auch für Anlagen der von ihm betriebenen Art zu verneinen ist, so braucht sie von einer Anordnung nach Absatz 1 nicht Abstand zu nehmen.
- 10.2.3 Zwischen der Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Maßnahme für den Betreiber (subjektiver Maßstab) und für Anlagen der von ihm betriebenen Art (objektiver Maßstab) besteht kein Rangverhältnis. Falls die wirtschaftliche Vertretbarkeit in einer Hinsicht bejaht werden kann, braucht sie im übrigen nicht mehr geprüft zu werden. Der für die Beurteilung betriebswirtschaftlicher Fragen zuständige Referent des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist seitens der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nur einzuschalten, wenn die wirtschaftliche Vertretbarkeit für vergleichbare Anlagen verneint wird oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten ermittelt werden kann.
- Sofern offensichtlich ist, daß die vorgesehene Maßnahme im Verhältnis zum Wert der Anlage nur unbedeutende Investitionen verursacht und sich auf das Kostengefüge nur geringfügig auswirken wird, kann von besonderen Feststellungen über die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Maßnahme abgesehen werden.
- 10.2.4 Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen ist die Möglichkeit, Steuervergünstigungen oder Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, zu berücksichtigen. Die zur Förderung von Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Immissionsschutzes bestimmten Zuschüsse kommen dagegen zur Ausfüllung einer Finanzierungslücke bei der Durchführung technisch erprobter Maßnahmen nicht in Betracht.
- 10.2.5 Steht auf Grund der der anordnenden Behörde bekannten Tatsachen fest, daß eine Maßnahme nach dem Stand der Technik nicht erfüllbar ist, so kommt es auf deren wirtschaftliche Vertretbarkeit nicht an; ihre Anordnung ist unzulässig.
- 10.3 Ist die Anordnung im gegenwärtigen Zeitpunkt wirtschaftlich nicht vertretbar oder nach dem Stand der Technik nicht erfüllbar, kann die Behörde nach Absatz 2 Satz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllende Anordnungen treffen, sofern damit zu rechnen ist, daß die Hinderungsgründe dann der Erfüllung der Anordnung nicht mehr entgegenstehen. Sind die Hinderungsgründe zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht weggefallen, kann die Behörde – soweit das mit dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vereinbar ist – die Frist verlängern; sie kann auch eine andere Maßnahme treffen oder bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen (Absatz 2 Satz 3, vgl. auch Nrn. 13.2.3 bis 13.2.5) die Genehmigung widerrufen.
- 10.4 Ist eine Anordnung auf Grund des Absatzes 2 Satz 1 unzulässig und wird auch keine Anordnung für einen späteren Zeitpunkt getroffen, soll die Genehmigung ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 (vgl. Nrn. 13.2.3 bis 13.2.5) widerrufen werden. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 kann von einem Widerruf nur in Ausnahmefällen abgesehen werden. Dabei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten: Steht die Behörde vor der Wahl, nach Absatz 2 Satz 2 vorzugehen oder die Genehmigung zu widerrufen, hat sie in der Regel als milderndes Mittel eine später zu erfüllende Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 zu wählen. Auch wird der Widerruf eines Teils der Genehmigung in der Regel dem vollständigen Widerruf vorzuziehen sein.
- Bejaht das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Bergamt die Voraussetzungen für einen Widerruf (ggf. eines Teils) der Genehmigung und ist es gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions-

und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255) – SGV. NW. 28 –, nicht selbst für den Widerruf zuständig, so hat es der zuständigen Genehmigungsbehörde zu berichten. Im übrigen wird auf Nr. 13 dieser Verwaltungsvorschriften verwiesen.

**10.5** Besteht eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, die durch nachträgliche Anordnungen gegenüber dem Betreiber der Anlage oder durch den Widerruf der Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann, so sind auch Maßnahmen gegenüber den zu schützenden Personen auf Grund der §§ 14, 19 des Ordnungsbehörden gesetzes zulässig. Zuständig für derartige Maßnahmen sind in erster Linie die örtlichen Ordnungsbehörden, bei Gefahr im Verzuge jedoch auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter als Sonderordnungsbehörden.

**10.6** Absatz 3 gilt nur für Änderungen auf Grund von Anordnungen, in denen die Art und Weise ihrer Erfüllung nicht abschließend geregelt ist. Ist in einer nachträglichen Anordnung dagegen abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so ist die wesentliche Änderung der Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbürftig; die Verpflichtung, ggf. andere Genehmigungen – z. B. nach baurechtlichen Vorschriften – einzuhören, bleibt unberührt.

**10.7** Nach Absatz 4 können auch gegenüber anzeigenpflichtigen Anlagen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Hinderungsgründe des Absatzes 2 Satz 1 bestehen in diesem Fall nicht. Auf Nr. 8.5 dieses RdErl. wird hingewiesen.

#### **11 Zu § 18 (Erlöschen der Genehmigung):**

**11.1** Die Genehmigungsbehörde kann nach Absatz 1 Nr. 1 eine Frist dafür setzen, wann spätestens mit der Errichtung, dem Betrieb oder auch mit beiden Handlungen begonnen sein muß. Auf Nr. IV der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen. Für die Fristberechnung sind die §§ 186ff des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend heranzuziehen; ab 1. 1. 1977 gilt § 32 VwVfG.

**11.2** Der Fall des Absatzes 1 Nr. 2 ist dann gegeben, wenn der Betrieb der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren ununterbrochen und vollständig eingestellt war. Auch nur zeitweilig und nicht bei voller Leistung durchgeführte Betriebshandlungen unterbrechen die Frist, so daß sie von neuem zu laufen beginnt. Bloße Wartungsarbeiten sind allerdings nicht als Betrieb anzusehen.

**11.3** Mit Erlöschen der Genehmigung entfallen alle Rechte und Pflichten aus der Genehmigung. Soweit die gemäß § 13 eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung, nicht nach den für sie maßgebenden Bestimmungen (z. B. § 91 BauO NW) ebenfalls erlöschen, bleiben sie bestehen. In diesem Fall sind auch die Auflagen weiterhin verbindlich, die die Einhaltung der Voraussetzungen für die eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen sicherstellen sollen. Auflagen, die nur bei einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG zulässig sind, erlöschen stets mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

#### **12 Zu § 20 (Untersagung, Stilllegung und Beseitigung):**

**12.1** Bei Verstoß gegen eine Auflage oder eine vollziehbare Anordnung hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Bergamt die Möglichkeit, den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise zu untersagen. Die Wirkung der entsprechenden Verfügung muß jedoch auf den Zeitraum bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung beschränkt werden. Ist das unterblieben, muß sie aufgehoben werden, wenn die Auflage oder die Anordnung erfüllt wird.

Die Betriebsuntersagung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu beachten. Danach kann es erforderlich sein, den Betrieb nur teilweise zu untersagen oder lediglich technische oder organisatorische Maßnahmen zu verlangen, durch die das mit der Auflage oder der Anordnung verfolgte Ziel erreicht werden kann; in dem letzteren Fall kann der Betreiber der Anlage sich nicht auf § 17 Abs. 2 Satz 1 berufen.

Statt (oder neben) der Untersagung kann die Behörde in geeigneten Fällen eine Geldbuße festsetzen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 und 5) oder versuchen, die Auflage bzw. vollziehbare Anordnung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchzusetzen.

#### **12.2**

Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so soll nach Absatz 2 Satz 1 in der Regel ihre Stilllegung oder Beseitigung angeordnet werden. Fehlt die Genehmigung nur zum Teil, so ist die Anordnung entsprechend zu beschränken; sie darf nicht weitergehen, als das zur Rückführung auf den genehmigten Zustand erforderlich ist. Eine Stilllegung ist auch dann zulässig, wenn die Genehmigungsfähigkeit der Anlage nach § 6 feststeht. Von einer Beseitigungsanordnung soll in einem derartigen Fall jedoch abgesehen werden, wenn das Genehmigungsverfahren eingeleitet ist und der Antragsteller die ihm obliegenden Pflichten zur Förderung des Verfahrens erfüllt hat.

Soweit dies zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit ausreicht, hat die Behörde statt einer Beseitigungsanordnung andere Maßnahmen auf Grund des Abs. 2 Satz 2 zu treffen; auf § 17 Absatz 2 Satz 1 kann sich der Anlagenbetreiber in diesem Fall nicht berufen.

#### **12.3**

Nach Absatz 3 kann der Betrieb einer genehmigungsbürftigen Anlage untersagt werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder eines mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in bezug auf die Einhaltung von Immissionsschutzvorschriften darstellen, und
2. die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

Im Gegensatz zu der neben Absatz 3 anwendbaren Vorschrift des § 35 der Gewerbeordnung reicht die Unzuverlässigkeit in bezug auf das Gewerbe allgemein zu einer Untersagung nicht aus. Die Unzuverlässigkeit muß vielmehr „in bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ hervortreten.

Die Untersagung des Betriebs durch den Betreiber läßt die Genehmigung als solche unberührt. Der in bezug auf Immissionsschutzvorschriften unzuverlässige Betreiber kann daher die Anlage an einen Dritten übertragen; der Rechtsnachfolger benötigt in diesem Fall keine neue Genehmigung.

Nach Absatz 3 Satz 2 kann dem Betreiber auf Antrag auch erlaubt werden, die Anlage durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bietet. Inhaber der Erlaubnis ist in einem solchen Fall nur der antragstellende Betreiber. Nur ihm kann daher nach Absatz 3 Satz 3 ein bestimmtes Verhalten auferlegt werden. Die Erlaubnis kann in der Regel mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Auch ohne Widerrufsvorbehalt kann die Erlaubnis nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen – ab 1. 1. 1977 nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG – (vgl. auch § 21 Abs. 1 Nr. 2) bei Nichterfüllung von Auflagen, die mit der Erlaubnis verbunden sind, widerrufen werden.

#### **13**

##### **13.1**

#### **Zu § 21 (Widerruf der Genehmigung):**

In § 21 ist nur der Widerruf einer rechtmäßig erteilten Genehmigung geregelt. Die Wirksamkeit einer von Anfang an rechtswidrigen, aber nicht richtigen Genehmigung kann nur durch die Rücknahme wieder beseitigt werden. Diese ist nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen – ab 1. 1. 1977 nach § 48 VwVfG – unter Beachtung des Grundsatzes des Vertrauenschutzes zulässig.

Auch eine nach §§ 16ff der Gewerbeordnung a. F. erteilte Genehmigung, die gemäß § 67 Abs. 1 BlmSchG als Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fortgilt, kann nach den in § 21 Abs. 1 niedergelegten allgemeinen Rechtsgrundsätzen – ab 1. 1. 1977 nach § 49 Abs. 2 VwVfG – unter den dort genannten Voraussetzungen widerrufen werden. § 51 GewO ist für Anlagen, soweit sie den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, nicht mehr anwendbar (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GewO). Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, für die im Hinblick auf § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder § 67 Abs. 2 BlmSchG eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der Gewerbeordnung a. F. nicht erteilt worden ist, so daß ein Widerruf oder eine Rücknahme der immissionsrechtlichen Genehmigung nicht möglich ist, soll – soweit konkrete Gründe gegen eine Aufrechterhaltung der Baugenehmigung sprechen – die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu der Prüfung veranlaßt werden, ob sie ihrerseits die Baugenehmigung widerrufen oder zurücknehmen will.

- 13.2 Die möglichen Widerrufsgründe sind in Absatz 1 abschließend aufgeführt.
- 13.2.1 Nach Nr. 1 darf eine unanfechtbare Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen werden, wenn der Widerruf gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 vorbehalten ist. Ist der Widerrufsvorbehalt bestandskräftig, ist im Widerrufsverfahren von seiner Wirksamkeit auszugehen. Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Widerrufsvorhaltes können jedoch im Rahmen der Ermessenserwägungen, ob die Genehmigungsbehörde von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen will, von Bedeutung sein.
- 13.2.2 Nach Nr. 2 darf die Genehmigung bei Nichterfüllung einer Auflage widerrufen werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Begünstigte die Auflage schuldhaft nicht erfüllt hat. Die Frage des Verschuldens wird jedoch in der Regel im Rahmen der Ermessenserwägungen bedeutsam sein. Dabei ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten; nur Verstöße gegen bedeutsame Auflagen können danach einen Widerruf rechtfertigen.
- 13.2.3 Die Widerrufbarkeit nach Nr. 3 bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Änderung der Umgebung der Anlage) bedarf einer stärkeren Einschränkung als in den Fällen der Nrn. 1 und 2, da hier der Widerruf weder von Anfang an vorhersehbar war, noch auf das Verhalten der Betroffenen zurückzuführen ist. Weitere Voraussetzung ist daher, daß ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Ein öffentliches Interesse an einem Widerruf ist in der Regel bei einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder bei erheblichen Belästigungen für eine größere Zahl von Personen zu bejahen. Im Rahmen der Ermessensausbübung sind die Umstände zu berücksichtigen, die zu der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse geführt haben.
- 13.2.4 Bei Änderung des bestehenden Rechts ist ein Widerruf nach Nr. 4 nur möglich, wenn – neben der Gefährdung des öffentlichen Interesses ohne den Widerruf – der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat. Davon ist auszugehen, solange noch nicht mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Maßnahmen (Ausschachtung u. a.) begonnen worden ist.
- 13.2.5 Nach Nr. 5 ist der Widerruf zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl möglich. Unter dem Begriff des Gemeinwohls ist die Summe aller Belange zu verstehen, die ein geordnetes menschliches Zusammenleben ermöglichen. Die Beantwortung der Frage, wann das Gemeinwohl beeinträchtigt wird, setzt im Einzelfall eine Abwägung aller relevanten öffentlichen Belange voraus. Ein schwerer Nachteil für das Gemeinwohl liegt vor oder droht, wenn besonders wichtige Rechtsgüter nachhaltig beeinträchtigt sind; es muß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Belästigungen reichen nicht aus, wohl aber Gefahren für Leben oder Gesundheit, unabhängig von der Zahl der gefährdeten Personen.
- Bei der Ermessensausbübung ist auch zu prüfen, ob die schweren Nachteile für das Gemeinwohl nicht auf andere Weise beseitigt werden können, etwa durch passive Schutzmaßnahmen oder durch Umsiedlung der gefährdeten Personen.
- 13.3 Die Frist des Absatzes 2 beginnt zu laufen, sobald die Genehmigungsbehörde Kenntnis von allen Tatsachen erlangt hat, die sie zur Rechtfertigung des Widerrufs der Genehmigung heranziehen muß. Auf welche Weise die Genehmigungsbehörde Kenntnis erhalten hat, ist ohne Bedeutung.
- 13.4 Das Widerrufsverfahren ist in § 21 nicht näher geregelt. Insoweit ist folgendes zu beachten:
- 13.4.1 Zuständig für den Widerruf ist nach § 1 Abs. 3 ZustVO AltG die Genehmigungsbehörde, d. h. die Behörde, die zu entscheiden hätte, wenn im Zeitpunkt des Widerrufs eine Genehmigung für die betroffene Anlage zu erteilen wäre. Erhält die Überwachungsbehörde Kenntnis von Tatsachen, die Anlaß für einen Widerruf sein können, so hat sie der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu berichten.
- 13.4.2 Die Genehmigungsbehörde hat den betroffenen Anlagenbetreiber unverzüglich von der Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Falls im Laufe des Verfahrens neue Tatsachen bekannt werden, ist der Betroffene vor der abschließenden Entscheidung erneut zu hören (vgl. ab 1. 1. 1977 § 32 VwVfG).
- 13.4.3 Im Widerrufsverfahren sind alle Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch den Widerruf berührt wird. Teil I Nr. 7.1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 19 Satz 2 und 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes – LImSchG – vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129) ist die Gemeinde bzw. der Rechtsträger, dem die Baugenehmigungsbehörde angehört, insbesondere zur Frage der Entschädigung zu hören.
- 13.4.4 Der Widerrufsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Anlagenbetreiber sowie ggf. betroffenen Nachbarn, die den Widerruf beantragt haben, zuzustellen. Die im Verfahren beteiligten Behörden und die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz – Zentrale Informationsstelle für das Genehmigungsverfahren und das Emissionskataster – erhalten einen Abdruck des Bescheids.
- 13.5 In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 ist der Betroffene auf Antrag zu entschädigen (Absatz 4).
- 13.5.1 Auf das Erfordernis der Antragstellung ist der Betroffene bereits in dem Widerrufsbescheid hinzuweisen. Das gilt auch dann, wenn für die Wirksamkeit des Widerrufs gemäß Absatz 3 ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- 13.5.2 Ein Entschädigungsanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang des Hinweises auf das Antragserfordernis bei der Genehmigungsbehörde geltend gemacht werden. Zu entschädigen ist der Verkehrswert der Genehmigung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs. Dieser Wert besteht aus der Differenz zwischen dem Erlös, den der Betreiber bei Veräußerung der genehmigten – und damit weiterzubetreibenden – Anlage erzielen könnte, und dem Erlös, den er bei Veräußerung der ungenehmigten – und damit an dem bisherigen Standort nicht weiter zu betreibenden – Anlage voraussichtlich erzielt. Hat der Anlagenbetreiber im Falle einer Fristgewährung nach Absatz 3 Vorkehrungen im Hinblick auf den Widerruf getroffen, bleiben diese bei Berechnung der Entschädigung außer Betracht.
- 13.5.3 Um eine spätere Berechnung der Entschädigung zu erleichtern, hat die Genehmigungsbehörde bereits während des Widerrufsverfahrens – ggf. durch Einholung von Sachverständigengutachten – Feststellungen über den Vermögenswert der Genehmigung zu treffen. Dabei soll – sofern es sich nicht um bergbauliche Anlagen handelt – der für die Beurteilung betriebswirtschaftlicher Fragen zuständige Referent des

- Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingeschaltet werden.
- 14 Zu § 22 (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen):**
- 14.1 In den §§ 22ff sind die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen geregelt. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5, die nicht in den Katalog der 4. BlmSchV aufgenommen worden sind. Ob die Anlagen nach anderen Gesetzen – etwa auf Grund der Bauordnung – einer Genehmigung bedürfen, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.  
Die Vorschrift des § 22 gilt mit der Einschränkung des Absatzes 1 Satz 2 für Anlagen jeder Art, für bauliche Anlagen ebenso wie für Maschinen und Haushaltsgeräte, für private Anlagen wie für Anlagen der öffentlichen Hand, für bergbauliche Anlagen wie auch für Anlagen, die in der Land- und Forstwirtschaft betrieben werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Gaststätten und Anlagen der Bundesbahn. §§ 22ff gelten jedoch nicht für Anlagen, soweit und solange sie Bestandteile der in der 4. BlmSchV genannten Anlagen sind.
- 14.2 § 22 Abs. 1 begründet eine unmittelbar verbindliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. Diese Verpflichtung ist bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen, sofern diese die Errichtung oder den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen betreffen. Insbesondere gehört § 22 Abs. 1 zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, von deren Einhaltung die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 88 Abs. 1 BauO NW abhängt.
- 14.3 Soweit es der Immissionsschutz erfordert, haben die unteren Bauaufsichtsbehörden bei der baugenehmigungspflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne des § 69 Abs. 3 BauO NW die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter, zu dem Bauantrag zu hören. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter haben die Unterlagen mit einer Stellungnahme sowie ggf. unter Angabe der Bedingungen und Auflagen, deren Aufnahme in den Baugenehmigungsbescheid sie zur Berücksichtigung der Vorschrift des § 22 Abs. 1 oder anderer immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen für erforderlich halten, innerhalb eines Monats an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben. Soweit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Bergämtern Baugenehmigungsanträge aus Gründen des Arbeitsschutzes zugeleitet werden, sollen sie auch prüfen, ob den Belangen des Immissionsschutzes genügt wird. Auf Nr. 3 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 7. 1974 (SMBI. NW. 280) wird hingewiesen.
- 14.4 Nach Absatz 2 bleiben weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können auch die polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften herangezogen werden, soweit die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall keine ausreichende Rechtsgrundlage für erforderliche Abhilfemaßnahmen bieten.
- 15 Zu §§ 24 und 25 (Anordnungen im Einzelfall, Untersagung):**
- 15.1 Zuständig für Anordnungen auf Grund des § 24 und für Untersagungsverfügungen nach § 25 sind gemäß Nrn. 9.121 und 9.122 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter.
- 15.1.1 Eine abweichende Zuständigkeit gilt bei Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn. Gemäß § 38 BundesbahnG hat die Deutsche Bundesbahn selbst dafür einzustehen, daß diese Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und damit auch des Immissionsschutzrechts genügen. Als Spezialvorschrift geht § 38 BundesbahnG Zuständigkeitsregelungen in anderen Gesetzen vor.
- Zu den Betriebsanlagen im Sinne des § 38 BundesbahnG gehören alle im Bahnbereich liegenden oder dort eingesetzten Bauten, Grundstücke und technischen Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn, die ständig unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes dienen. Die Frage ist unabhängig davon zu beantworten, ob die Bundesbahn selbst oder ein anderer Unternehmer Betreiber der Anlage ist.
- Verpachtet die Bundesbahn Gelände an einen privaten Unternehmer, um einen Anreiz zu bieten, daß der Pächter seine Güter auf der Schiene empfängt oder versendet, wird dadurch allein die notwendige Verbindung zum äußeren Eisenbahndienst nicht hergestellt; die Tätigkeiten des Pächters müssen vielmehr die Abwicklung des äußeren Eisenbahndienstes fördern. Dient das verpachtete Gelände teilweise der Be- und Entladung von Waggons und der hierdurch bedingten Lagerung (äußerer Eisenbahndienst), teilweise aber auch anderen Zwecken (z. B. Aufbereitung von Schrott durch Zerkleinern und Sortieren), so ist die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbahn nach § 38 BundesbahnG nur insoweit gegeben, als der Betrieb der Anlage notwendiger Bestandteil des Bahngüterverkehrs ist.
- Bei Baumaschinen ist darauf abzustellen, ob sie ständig für die Errichtung oder die Reparatur von Anlagen eingesetzt werden, die unmittelbar dem äußeren Eisenbahndienst dienen. Diese Voraussetzung ist bei Gleisbaumaschinen, die im Eigentum der Deutschen Bundesbahn stehen, in der Regel zu bejahen.
- 15.1.2 Nebenanlagen und Nebenbetriebe an Bundesautobahnen (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 4 und 5 FStrG) sind trotz der Ausnahme in § 3 Abs. 5 Nr. 3 Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Für sie gilt aber § 4 FStrG, der dem § 38 BundesbahnG entspricht.
- 15.1.3 Bei Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, kann die Bundesregierung auf Grund des § 59 eigene Zuständigkeitsregelungen treffen.
- 15.2 Dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen können auch Eingriffsermächtigungen in anderen Gesetzen dienen. Diese Ermächtigungen sind in der Regel neben §§ 24, 25 selbstständig anwendbar. Zur Erteilung von Auflagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bei Gaststätten und Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung wird auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 5. 1975 (SMBI. NW. 710300) hingewiesen.
- 15.3 Anordnungen nach §§ 24, 25 können sich nicht unmittelbar auf die Beschaffenheit und den Betrieb von Kraftfahrzeugen beziehen. Die durch Kraftfahrzeuge von Kunden, Betriebsangehörigen, Besuchern und sonstigen Personen verursachten Immissionen können aber auch einer Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 zuzurechnen sein (vgl. Nr. 1.2). Das ist immer dann der Fall, wenn die Immissionen wesentlich durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage verursacht werden. Hält ein Anlagenbetreiber beispielsweise private Flächen zum Parken, Aufladen etc. für Kunden und andere Personen bereit, so sind die dabei entstehenden Geräusche in der Regel als Emissionen der Anlage anzusehen. Dem öffentlichen Verkehr können nur die beim Befahren und Verlassen der öffentlichen Verkehrswege entstehenden Geräusche zugerechnet werden. Hinsichtlich der Emissionen der (privaten) Anlage sind Anordnungen nach §§ 24, 25 zulässig; sie müssen jedoch anlagebezogen und für den Betreiber erfüllbar sein.
- 15.4 Die erforderlichen Anordnungen nach §§ 24, 25 werden als Ordnungsverfügungen erlassen. Auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 2. 1975 (SMBI. NW. 281) wird hingewiesen. Sollen Maßnahmen angeordnet werden, die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig

sind, hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder das Bergamt die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vor der Anordnung zu beteiligen und ihr gegebenenfalls nach der Anordnung eine Ausfertigung der Verfügung zu übersenden.

**15.5** Die Eingriffsvoraussetzungen des § 24 und die Grenzen behördlichen Eingreifens ergeben sich aus § 22 und den jeweiligen Rechtsverordnungen. Das Fehlen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit steht Anordnungen zur Durchsetzung der allgemeinen Grundsätzen (§ 22) grundsätzlich nicht entgegen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel dürfen jedoch keine Maßnahmen verlangt werden, die im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck unangemessene wirtschaftliche Aufwendungen zur Folge haben würden.

**16 Zu §§ 26 bis 31 (Ermittlung von Emissionen und Immissionen):**

**16.1** Die §§ 26ff betreffen die Ermittlung von Emissionen und Immissionen, wobei die Ermittlung entgegen den Überschriften der §§ 26, 28 und 30 u. U. auch durch Berechnungen vorgenommen werden kann.

Von der Ermittlung von Emissionen und Immissionen auf Grund der §§ 26, 28 oder 29 sind zu unterscheiden:

- a) Ermittlungen, die durch eine Auflage zum Genehmigungsbescheid angeordnet worden sind,
- b) Ermittlungen, die in Rechtsverordnungen nach § 7 oder § 23 gefordert werden, und
- c) Ermittlungen, die die Überwachungsbehörden nach § 52 Abs. 2, 3 oder 6 selbst durchführen oder durch Sachverständige durchführen lassen.

**16.2** Die zuständigen Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß bei allen Anlagen, deren Betrieb zu nicht unerheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen kann, die Emissionen und bei Lärm – soweit erforderlich – auch die Immissionen ermittelt werden. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen sind derartige Ermittlungen in erster Linie durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

**16.2.1** Soweit es sich um Luftverunreinigungen handelt, ist eine fortlaufende Ermittlung der Emissionen unter Verwendung aufzeichnender Meßgeräte anzustreben. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Bei Anlagen nach § 2 Nrn. 1 (ausgenommen Kühltürme), 2 (ausgenommen Rotormühlen), 3 bis 8, 10, 15, 17 bis 41, 47, 48, 52, 53 und 57 sowie nach § 4 Nr. 1 der 4. BlmSchV ist in einer Auflage zum Genehmigungsbescheid zu fordern, daß der Betreiber frühestens 1 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine in dem Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1975 – SMBI. NW. 7130 – oder – soweit die Anforderung in einer Auflage festgelegt wird – auch durch eine in anderen Bundesländern bekanntgegebene Stelle ermitteln läßt, ob die im Genehmigungsbescheid festzulegenden maximal zulässigen Emissionen während der verschiedenen Betriebszustände (einschließlich Anfahrbetrieb) eingehalten werden.

Bei bestehenden Anlagen der vorstehend bezeichneten Art ist die Ermittlung der Emissionen nach § 28 anzurufen, es sei denn, daß eine derartige Ermittlung fortlaufend unter Verwendung aufzeichnender Meßgeräte durchgeführt wird oder in den letzten 5 Jahren aufgrund einer behördlichen Anordnung durchgeführt worden ist; in diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Anordnung nach § 26 in Betracht kommt.

Soweit die Emissionen nicht durch aufzeichnende Meßgeräte fortlaufend ermittelt werden, ist bei allen vorstehend bezeichneten Anlagen, ausgenommen Anlagen nach § 2 Nrn. 31 und 32 der 4. BlmSchV, nach jeweils 5 Jahren eine erneute Ermittlung auf Grund des § 28 anzurufen.

**16.2.2** Soweit es sich um Lärm handelt, ist folgendes zu beachten:

Bei Anlagen nach § 2 Nr. 1 erster Halbsatz (sofern die Feuerungswärmeleistung 3,5 Terajoule je Stunde

übersteigt), Nr. 1 Halbsatz zwei (außer bei Kühltürmen mit Naturzug), Nr. 2 vierter Halbsatz, Nrn. 3 bis 7, 9, 12 bis 17, 24, 25, 27, 29, 30, 33, 34, 40, 56 bis 58 sowie nach § 4 Nrn. 5 bis 10, 27 bis 29 und 30 der 4. BlmSchV sind in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Inbetriebnahme die Emissionen und Immissionen zu ermitteln. Wenn dies durch die Bediensteten der Überwachungsbehörde im Rahmen der Abnahmeprüfungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, soll eine entsprechende Auflage oder – soweit das unterblieben ist – eine entsprechende Anordnung nach § 28 Nr. 1 erlassen werden.

Bei bestehenden Anlagen der vorstehend bezeichneten Art ist die Ermittlung der Emissionen und Immissionen nach § 28 Nr. 1 anzurufen, es sei denn, daß eine derartige Ermittlung in den letzten 5 Jahren auf Grund einer behördlichen Anordnung durchgeführt worden ist. Anordnungen nach § 28 Nr. 2 sollen bei allen vorstehend aufgezählten Anlagearten alle fünf Jahre erneut getroffen werden.

Sind konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben, daß eine bestehende genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht, hat die Überwachungsbehörde zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 52 die Höhe der Geräuschimmissionen selbst ermitteln kann. Ist dies nicht mit hinreichender Genauigkeit und Sicherheit möglich, soll die Ermittlung der Geräuschimmissionen nach § 26 angeordnet werden. Ergibt sich dabei, daß ein Immissionsrichtwert überschritten wird, soll nach § 26 die Ermittlung der Geräuschemissionen insoweit besonders angeordnet werden, als das zur Feststellung der Geräuschquellen der Anlage, die zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte beitragen, notwendig ist.

**16.3** Zur Ausführung der §§ 26, 28 wird auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1975 (SMBI. NW. 7130) hingewiesen.

**17 Zu § 52 (Überwachung):**

**17.1** Für die Überwachung der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen sind die in Nr. 9.161 bis 9.167 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG genannten Behörden zuständig, soweit sich nicht aus vorrangigen bundesrechtlichen Vorschriften (§ 38 BundesbahnG, § 4 FStrG) etwas anderes ergibt (vgl. Nr. 15.1.1 bis 15.1.3).

**17.1.1** Soweit die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder die Bergämter zuständig sind, haben sie bei Betriebsbesichtigungen, die sie im Rahmen anderer ihnen übertragener Aufgaben durchführen (technischer Arbeitsschutz, Arbeitszeitschutz), gleichzeitig die Anlagen daraufhin zu überprüfen, ob die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen eingehalten werden. Die Berechtigung der bei ihnen eingehenden Beschwerden über schädliche Umwelteinwirkungen, die von einer Anlage ausgehen, haben sie unverzüglich zu prüfen. Soweit Schadensfälle durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen eingetreten sind, wird auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 6. 1972 (SMBI. NW. 280) betreffend die Untersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Arbeit- und Umweltschutzes durch die Gewerbeaufsicht und die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz hingewiesen. Darüber hinaus sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter durch unvermutete Kontrollen die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften überwachen.

**17.1.2** Die Aufgaben der Meß- und Prüfdienste sowie der Streifendienste der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind in Nr. 1.7 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 4. 1973 (SMBI. NW. 20051) näher beschrieben. Werden während des Streifendienstes bei Anlagen, die nicht der Überwa-

- chung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen, Feststellungen getroffen, die einen Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften vermuten lassen, so ist die zuständige Überwachungsbehörde – bei unmittelbar drohenden Gefahren: unverzüglich – zu unterrichten.
- 17.1.3 Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter sich davon zu überzeugen, daß alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind (Abnahmeprüfung). Das Ergebnis der Abnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen.
- 17.2 Nach Absatz 2 haben die Angehörigen der Überwachungsbehörden und deren Beauftragte ein Zutrittsrecht zu den Grundstücken, auf denen die Anlage betrieben wird. Nach Absatz 3 erstreckt sich das Zutrittsrecht auch auf Grundstücke, auf denen sich Anlagen, Stoffe, Erzeugnisse, Brenn- und Treibstoffe befinden, für die Regelungen in Rechtsverordnungen nach §§ 32 bis 35 oder 37 getroffen worden sind. Nach Absatz 6 besteht ein Zutrittsrecht gegenüber Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, auf denen Immissionen zu ermitteln sind. Wird der Zutritt verweigert, kann die Überwachungsbehörde auf Grund ihrer Befugnisse nach § 52 eine ggf. im Wege des Verwaltungzwanges durchzusetzende Duldungsverfügung erlassen.
- 17.3 Die Überwachungsbehörden können verlangen, daß ihnen alle Auskünfte erteilt und alle Unterlagen vorgelegt werden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Auskunftspflichtig ist der Betreiber (Besitzer) der Anlage und – soweit keine Personengleichheit besteht – auch der Grundstückseigentümer; juristische Personen handeln durch ihre vertretungsberechtigten Organe.  
Besteht für den Auskunftspflichtigen die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, so kann er unter Hinweis hierauf die Auskunft verweigern (Absatz 5); unrichtige oder – ohne besonderen Hinweis – unvollständige Angaben sind auch in einem derartigen Fall unzulässig.
- Die Angehörigen der Überwachungsbehörden unterliegen hinsichtlich der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen der allgemeinen dienstrechtlichen Schweigepflicht. Hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ergibt sich aus § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) eine Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung unter Strafe gestellt ist. Beauftragte, die nicht selbst Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind, sollen im Rahmen des § 52 nur hinzugezogen werden, wenn sie auf Grund eines Gesetzes (vgl. § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 – BGBl. I S. 547 –) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten (Geheimhaltung u. a.) verpflichtet worden sind.
- 17.4 Zu den behördlichen Befugnissen im Rahmen der Überwachung gehört auch ein Recht zur Prüfung der Anlage sowie der Stoffe, Erzeugnisse, Brenn- und Treibstoffe. Hierbei kann die Unterstützung durch Arbeitskräfte und Hilfsmittel verlangt werden.  
Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 oder 3 vorliegen, sind die durch die Prüfungen verursachten notwendigen Kosten (Sachverständigenkosten, Sachkosten für Gerätebenutzung u. a., nicht jedoch die Personalkosten der Überwachungsbehörde) durch einen schriftlich zu begründenden Verwaltungsakt dem Auskunftspflichtigen (vgl. Nr. 17.3 Abs. 1) aufzuerlegen. Absatz 4 Satz 2 und 3 sind auch anzuwenden, wenn die behördliche Tätigkeit der Vorbereitung von Anordnungen nach §§ 17, 20, 24 und 25 dient.
- 17.5 Ist ein Immissionsschutzbeauftragter für die Anlage bestellt, soll die Überwachungsbehörde seine Hinzuziehung zu allen Überwachungsmaßnahmen verlangen; auch in einem solchen Fall sind Auskunftsersuchen jedoch an den Anlagenbetreiber bzw. den Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks zu richten, der seinerseits dem Immissionsschutzbeauftragten die Beantwortung übertragen kann. Im übrigen wird auf § 5a der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1964 (SMBI. NW. 280), hingewiesen.
- 18 Zu §§ 53 bis 58 (Betriebsbeauftragter für Immissionschutz):  
18.1 Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich für die Betreiber der in § 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte – 5. BlmSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504) genannten Anlagen unmittelbar aus § 53 Abs. 1. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist nicht bußgeldbewehrt. Zur Durchführung des § 53 Abs. 1 kann die Überwachungsbehörde jedoch eine (unselbständige) Ordnungsverfügung erlassen und ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen.  
Nach § 53 Abs. 2 kann der Regierungspräsident bzw. das Landesoberbergamt (vgl. Nr. 9.171 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG) auch in anderen Fällen die Bestellung eines oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter anordnen. Von dieser Befugnis soll Gebrauch gemacht werden, wenn die beim Betrieb einer Anlage zu erwartenden Immissionschutzprobleme eine sachverständige Beratung des Anlagenbetreibers und seiner Bediensteten erfordern. Das wird beispielsweise bei Automobilfabriken und sonstigen Fahrzeugfabriken mit einer Tagesproduktion von mehr als 500 Fahrzeugen, bei größeren Papierfabriken, bei Anlagen zur Herstellung von Autoreifen und bei Maschinenfabriken mit mehr als 1000 Beschäftigten zu bejahen sein. Der Verstoß gegen eine Anordnung nach § 53 Abs. 2 kann nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, die Anordnung kann jedoch mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.
- 18.2 Der Immissionsschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben (§ 54) auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Anlagenbetreiber wahr. Er hat keine hoheitlichen Befugnisse.  
Adressat für behördliche Maßnahmen ist stets der Anlagenbetreiber. Nimmt der Immissionsschutzbeauftragte die ihm obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr, kann lediglich vom Anlagenbetreiber auf Grund des § 55 Abs. 2 Satz 2 die Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten verlangt werden. Läßt der Anlagenbetreiber dem Immissionsschutzbeauftragten nicht die erforderliche Unterstützung zukommen, kann die Überwachungsbehörde eine (unselbständige) Ordnungsverfügung zur Durchsetzung des § 55 Abs. 4 erlassen und ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen.
- 18.3 Die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten hat der Anlagenbetreiber vorzunehmen; der Überwachungsbehörde ist die Bestellung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 lediglich anzusehen. Für die Anzeige ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter sollen darauf hinwirken, daß ihnen eine Durchschrift oder eine Ablichtung der schriftlichen Bestellung sowie ergänzende Unterlagen vorgelegt werden, auf Grund deren die Erfüllung der Anforderungen der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten – 6. BlmSchV –) vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957) ausreichend beurteilt werden kann.  
Sofern die Bestellungsurkunde keine entsprechenden Angaben enthält, ist vom Betreiber der Anlage insbesondere eine Erklärung darüber zu fordern, für welche Anlagen (einschließlich der zu benennenden Nebenanlagen) der Immissionsschutzbeauftragte bestellt worden ist und welche Aufgaben er neben den Pflichten im Sinne des § 54 wahrzunehmen hat. Die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses über einen erfolgreichen Studienabschluß sollte verlangt werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der

6. BlmSchV nicht offenkundig ist. Hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 6. BlmSchV geforderten Kenntnisse dürfte in der Regel eine Darstellung der praktischen Tätigkeit durch den Immissionsschutzbeauftragten genügen; aus der Darstellung soll sich insbesondere ergeben, daß der Immissionsschutzbeauftragte auf den in § 1 Abs. 2 der 6. BlmSchV genannten Gebieten ausreichende Kenntnisse erworben hat. Zur Feststellung, daß bei dem Immissionsschutzbeauftragten keine Gründe vorliegen, die gemäß § 5 Abs. 2 der 6. BlmSchV gegen seine Zuverlässigkeit sprechen, reicht eine entsprechende Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten in der Regel aus.
- 19** **Zu § 67 (Bestehende Anlagen und begonnene Verfahren):**
- 19.1** Absatz 1 schreibt vor, daß eine Genehmigung, die vor dem 1. 4. 1974 nach § 16 oder § 25 Abs. 1 GewO a. F. erteilt worden ist, so zu behandeln ist, als ob es sich um eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt. Der Inhaber einer solchen Genehmigung hat damit dieselben Rechte und Pflichten wie der Inhaber einer im Verfahren nach § 10 erteilten Genehmigung. Ist eine Anlage genehmigt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz lediglich im vereinfachten Verfahren zu genehmigen ist, so ist bei einer derartigen Genehmigung § 14 nicht anzuwenden (vgl. § 19 Abs. 2).
- Die Vorschriften der §§ 15 bis 18, 20 und 26 bis 31 gelten unmittelbar für die Betreiber von Anlagen, die nach § 16 GewO a. F. genehmigt worden sind. Hinsichtlich der Anwendung des § 21 wird auf Nr. 13.1 Abs. 2 verwiesen.
- Absatz 1 ist auch auf Vorbescheide (Zwischenbescheide), die vor dem 1. 4. 1974 ergangen sind, entsprechend anzuwenden.
- 19.2** Sind Anlagen bereits errichtet oder ist mit ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen, wenn sie in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen neu aufgenommen werden, so sind sie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt (vgl. Nr. 9.19 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung anzuzeigen. Eine Anzeige ist nur entbehrlich, wenn die Anlage nach der Gewerbeordnung a. F. genehmigt oder angezeigt war (Absatz 2 Satz 1) oder wenn es sich um eine ortsveränderliche Anlage handelt, die im vereinfachten Verfahren (§ 19) genehmigt werden kann (Absatz 3).
- 19.2.1** Im Sinne des Absatzes 2 ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage begonnen worden, wenn der Betroffene nicht oder nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat und deshalb schutzbefürftig ist. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn die Planungen für das Vorhaben abgeschlossen sind, sondern erst, wenn die Absicht des Unternehmers, die Anlage zu betreiben, durch konkrete Vorbereitungshandlungen in Erscheinung getreten ist. Als Beginn der Errichtung oder wesentlichen Änderung kann frühestens der Zeitpunkt angesehen werden, in dem den zuständigen Behörden alle Unterlagen vorgelegt worden sind, die für die Erteilung der Baugenehmigung und sonst einzuholender behördlicher Entscheidungen erforderlich sind. In diesen Fällen ist nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz nur eine Anzeige erforderlich; die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 19.2.2** Um die Einheitlichkeit der Anzeigen und damit die Möglichkeit einer automatisierten Datenverarbeitung zu erreichen, ist darauf hinzuwirken, daß die Anzeige nach dem Muster der Anlage 2 erstattet wird. Den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 wird jedoch auch durch eine formlose Anzeige genügt. Geht eine solche beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim zuständigen Bergamt ein, so ist der Anzeigende unter Übersendung eines Formulares aufzufordern, dieses nebst den erforderlichen Unterlagen (vgl. Nr. 19.2.3) innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der formlosen Anzeige ausgefüllt zurückzusenden.
- 19.2.3** Der Anzeigepflichtige muß nach Absatz 2 Satz 2 innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Erstattung der Anzeige die Unterlagen vorlegen, die zur Beurteilung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. Unbeschadet der Möglichkeit, andere vom Anzeigepflichtigen vorgelegte Unterlagen als ausreichend anzusehen (z. B. Unterlagen im Sinne von § 4 des Abgrabungsgesetzes vom 21. November 1972 – GV. NW. S. 372 –, geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 – GV. NW. S. 190 –, SGV. NW. 75 – oder im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der 5. DV Sprengstoffgesetz vom 24. August 1971 – BGBl. I S. 1407 –) oder weitergehende Angaben zu verlangen, werden in der Regel folgende Unterlagen zu fordern sein:
- 19.2.3.1** Eine topographische oder sonstige maßstabsgerechte Karte, aus der die Lage der Anlage und die Grenzen des Betriebsgrundstücks hervorgehen. Die Größe der Karte soll so gewählt werden, daß sie den Einwirkungsbereich der Emissionen umfaßt. Ihr Maßstab soll in der Regel nicht größer als 1:10000 und nicht kleiner als 1:25000 sein. Soweit es dem Antragsteller zuzumuten ist, soll die Karte erkennen lassen, wie die benachbarten Grundstücke genutzt und für welche Bebauung sie vorgesehen sind. Sofern sinnvolle Eintragungen in die Karte nicht möglich sind, sollen Beikarten im geeigneten Maßstab beigefügt werden, aus denen die genannten Informationen hervorgehen. Soweit ortsveränderliche Anlagen anzuzeigen sind (vgl. § 67 Abs. 3), ist der Umfang des Einwirkungsbereichs zu beschreiben; die üblichen Einsatzorte sind anzugeben.
- 19.2.3.2** Anlagen- und Betriebsbeschreibung, aus der alle die Kapazität und Leistung der Anlage kennzeichnenden Größen, die Art der verwendeten Apparate, Art und Menge der Einsatzstoffe, der erzeugten Produkte und der anfallenden Nebenprodukte, Reststoffe und Abfälle sowie die Grundzüge des Verfahrens hervorgehen. In der Beschreibung sollen Art und Ausmaß der Emissionen wie Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe, Gerüche, Erschütterungen und Geräusche angegeben sowie die bestehenden Einrichtungen zur Verminderung und zur Messung der Emissionen aufgeführt werden. Das gleiche gilt für die Wiederverwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Reststoffe.
- 19.2.3.3** Schematische Darstellung, aus der der Herstellungs-gang unter Verwendung von Symbolen für die vorhandenen Maschinen, Apparate, Leitungen, Druckbehälter usw. hervorgeht. In dieser Darstellung sind die Entstehungs- und Ableitungsstellen der unter Nr. 19.2.3.2 genannten Emissionen kenntlich zu machen.
- 19.2.3.4** Maschinenaufstellungsplan Bei ortsfesten Anlagen sollen aus diesem Plan die bauliche Ausführung und der Verwendungszweck der Fabrikationsräume und der Nebenräume, soweit sie zur Anlage gehören, hervorgehen. Die größeren Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein. Soweit ortsveränderliche Anlagen anzuzeigen sind (vgl. § 67 Abs. 3), ist ein Plan vorzulegen, aus dem sich die übliche Aufstellung der Anlagenteile ergibt.
- 19.2.4** Der Eingang der Anzeige und der Unterlagen ist schriftlich zu bestätigen. Anzeige und Unterlagen sind für den Bereich der Gewerbeaufsicht dreifach, für den Bereich der Bergaufsicht zweifach zu fordern. Eine Ausfertigung verbleibt beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt, eine weitere beim Regierungspräsidenten bzw. beim Landesoberbergamt, soweit diese Behörden Genehmigungsbehörden sind. Die dritte Ausfertigung für die Gewerbeaufsicht ist zur zentralen Registrierung und späteren Auswertung der Landesanstalt für Immisions- und Bodennutzungsschutz (Zentrale Informationsstelle für das Genehmigungsverfahren und das

- Emissionskataster) zum Verbleib zu übersenden. Die Formulare sind bei den zuständigen Behörden vorräufig zu halten.
- 19.2.5 Bei anzeigenpflichtigen Anlagen ist eine Genehmigung auch dann nicht erforderlich, wenn die Anzeigefrist versäumt worden ist. Die Pflicht zur Anzeige bleibt bei Fristversäumnis grundsätzlich bestehen. Wer eine Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, begeht gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Deutsche Mark geahndet werden kann (§ 62 Abs. 3). Darüber hinaus können auf Erfüllung der Anzeigenpflicht gerichtete (unselbständige) Ordnungsverfügungen erlassen werden, die mit Verwaltungszwangmaßnahmen, insbesondere mit Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, durchgesetzt werden können.
- 19.2.6 Gebühren werden für die Entgegennahme von Anzeigen und von Unterlagen nach Absatz 2 nicht erhoben.
- 20.1 Nr. 1 des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 4. 1965 (SMBI. NW. 7131) erhält folgende Fassung:  
Der Begriff der „wirtschaftlichen Unternehmung“ findet sich nicht nur in § 24 Abs. 2 GewO, sondern auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BlmSchG – vom 15. März 1974 – (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1148). In beiden Bestimmungen wird dieser Begriff nicht nur nach dem Wortlaut der Vorschrift, sondern auch dem Sachzusammenhang und Sinn nach übereinstimmend verwendet. Es wird daher auf Nr. 1.2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 7. 1975 (SMBI. NW. 7130), in dem der in § 4 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG verwendete Begriff der wirtschaftlichen Unternehmung erläutert wird, Bezug genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Bewirtschaftung von Wohnhäusern, die ganz oder überwiegend der Gewährung von Wohnraum an andere Personen als den Eigentümer dienen, als wirtschaftliche Unternehmung anzusehen ist.
- 20.2 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1975 (SMBI. NW. 7130) wird wie folgt geändert:
- 20.2.1 In Nr. I 2 wird am Ende vor dem Punkt folgende Klammer eingefügt:  
„(ggf. auch Angabe der Meßorte)“
- 20.2.2 In Nr. II 1 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- 20.2.3 Nr. III 2 Abs. 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:  
2. Kostenträger der Ermittlungen  
Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen – zu denen auch die Kosten für die Anschaffung der Meßgeräte im Sinne des § 29 gehören – trägt nach § 30 grundsätzlich der Betreiber der Anlage. Er ist der ermittelnden Stelle regelmäßig privatrechtlich zur Kostentragung verpflichtet. In den Fällen des § 30 Satz 2 kommt lediglich eine Kostenerstattung in Betracht. Dabei ist zu beachten, daß nach Satz 2 Nr. 2 die bloße Möglichkeit von Anordnungen oder Auflagen eine Kostenerstattung durch das Land ausschließt.  
Bei Messungen mit kontinuierlich aufzeichnenden Meßgeräten im Falle des § 29 Abs. 2 (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) ist der Betreiber zunächst verpflichtet, die Anschaffungs- und Betriebskosten zu übernehmen. Für die Zeit, in der die Meßergebnisse keinen Anlaß für Anordnungen nach § 24 bieten, sind ihm die Betriebskosten und die üblichen Pachtzinsen für das Gerät zu erstatten.
- 21 Folgende Runderlasse werden aufgehoben.
1. Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v 23. 10 1961 (SMBI NW 7130),
  2. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v 18 3 1963 (SMBI. NW 7129),
  3. Nr. 1.1 bis 1.18 der Anlage zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v 25 2 1969 (SMBI. NW 7130),
  4. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 2. 1971 (n.v.) – III B 3 – 8800 –,
  5. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v 15. 10. 1973 (SMBI. NW. 7130),
  6. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v 11. 4. 1974 (SMBI. NW. 7130),
  7. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 4. 1975 (SMBI. NW. 7130),
  8. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 7. 1975 (n.v.) – III R – 8001.7 – und
  9. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 3. 1976 (MBl. NW. S. 332)

**Mitteilung über Abweichungen von den Angaben  
zum Genehmigungsantrag gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Anschrift

Az.

.....  
.....  
.....

**1. Angaben zum Betreiber der Anlage**

Name/Firmenbezeichnung: .....

Postanschrift: .....  
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Kreis: ..... Tel.-Nr.: .....  
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: ..... Abteilung: .....

Sachbearbeiter: .....

Tel.-Nr.: .....

**2. Allgemeine Angaben zur Anlage**

**2.1 Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

.....  
.....

Ort: .....  
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: .....

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....

**2.2 Art der Anlage**

Bezeichnung der Anlage: .....

.....  
.....

Zweck der Anlage: .....

.....  
.....

§ und Nr. der 4. BlmSchV: .....

**3. Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsgenehmigungsbescheid)****3.1 Genehmigungsbehörde** .....**3.2 Datum des Genehmigungsbescheides** .....**3.3 Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde** .....**4. Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag (unter Berücksichtigung bereits früher mitgeteilter Abweichungen \*)****4.1 Abweichungen in bezug auf die baulichen Anlagen\*\*) .....**.....  
.....**4.2 Abweichungen in bezug auf die Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen\*\*) .....**.....  
.....**4.3 Abweichungen in bezug auf den Betriebsablauf (insbesondere Einsatzstoffe, Produktionsverfahren und Produkte)\*\*) .....**.....  
.....**4.4 Abweichungen in bezug auf die Emissionsverhältnisse\*\*) .....**.....  
.....**4.5 Abweichungen in bezug auf die Immissionsverhältnisse (soweit durch den Betrieb der Anlage verursacht)\*\*) .....**.....  
.....**4.6 Abweichungen in bezug auf Nebenanlagen\*\*) .....**.....  
..........  
.....  
.....  
**Ort, Datum****Unterschrift**

---

\*) Soweit keine Abweichungen eingetreten sind, ist Fehlanzeige erforderlich.

\*\*) Gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt erläutern. Soweit Angaben bereits Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG sind, ist lediglich auf diese Erklärung hinzuweisen.

**Anzeige von genehmigungsbedürftigen Anlagen  
nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Anschrift**

**Az.**

.....  
.....  
.....

**1. Angaben zum Betreiber der Anlage**

Name/Firmenbezeichnung: .....

Postanschrift: .....  
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Kreis: ..... Tel.-Nr.: .....  
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: .....

Sachbearbeiter: .....

Tel.-Nr.: .....

**2. Allgemeine Angaben zur Anlage**

**2.1 Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

.....  
.....

Ort: .....  
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: .....

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....

**2.2 Art der Anlage**

Bezeichnung der Anlage: .....

.....  
.....

Zweck der Anlage: .....

.....  
.....

§ und Nr. der 4. BlmSchV: .....

## 2.3 Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigelegt\*):

Topographische/maßstabsgerechte Karte	-fach
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	-fach
Schematische Darstellung (Fließbild)	-fach
Maschinenaufstellungsplan	-fach
Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	-fach
Sonstige Unterlagen	-fach

## 2.4 Als Unterlagen, die ein Geschäftsgesheimnis enthalten, sind folgende gekennzeichnet:

Unterlagen mit Geheimnisgehalt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

(Unterschrift des Anzeigenden)

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

– MBl. NW. 1976 S. 1588

**Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.